

EU-Beihilfenrecht: Neues Regelungspaket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Beschluss und Mitteilungen der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 – K(2011) 9380, 9404 und 9406 endgültig –

Aufgrund der IDW-Prüfungsstandards (IDW PS 700) ist das Beihilfenrecht in den **Jahresabschlussprüfungen ab 2010** zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere das Risiko von **Konkurrentenklagen** (vgl. BSU-Update 02/2011). Unternehmen, die mit DAWI betraut sind, haben deshalb die europäischen Regelungen für Ausgleichsleistungen zu beachten.

Diesbezügliche Vorgaben des sog. **Monti-Kroes-Pakets** aus 2005, sind nun von der Kommission ersetzt worden. Die Regelungen betreffen insbesondere die Finanzierung von Krankenhäusern sowie – innerhalb bestimmter Obergrenzen – Flughäfen und Seehäfen. Erhält beispielsweise ein kommunales Krankenhaus einen Defizitausgleich durch die Kommune, muss dieser den europäischen Vorgaben genügen.

Im Rahmen des neuen Regelungspaketes werden Begrifflichkeiten näher bestimmt, um die Reichweite des grundsätzlichen Beihilfenverbotes aus Art. 107 Abs. 1 AEUV zu verdeutlichen. Das Verbot beschränkt sich nicht auf Zuschüsse, sondern erfasst u. a. Steuervergünstigungen und Sachleistungen, die öffentliche Unternehmen **ohne marktgerechte Gegenleistung** erhalten.

Die neuen Regelungen befreien bestimmte DAWI von diesen Vorgaben. Durch den Beschluss der Kommission werden diese Dienstleistungen für mit dem Gemeinsamen Markt **vereinbar** erklärt und von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung (**Notifizierungspflicht**) **freigestellt**. Ohne eine solche Befreiung kann bereits die fehlende

Anmeldung zur Rückabwicklung und Verzinsung führen.

Der Beschluss trifft zugleich Regelungen zum Inhalt der **Betrauung** des Unternehmens mit den DAWI und den Beschränkungen der **Höhe des Ausgleichs**.

Nicht davon erfasste Ausgleichsleistungen regelt der zeitgleich erlassene EU-Rahmen. Darüber hinaus muss das betreffende Unternehmen die Vorgaben der **Transparenzrichtlinie** (2006/111/EG) einhalten. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der **EU-Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe** sicherzustellen.

Die Kommission hat schließlich den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, nach der Ausgleichsleistungen für DAWI unterhalb bestimmter Schwellenwerte nicht der Beihilfenkontrolle unterliegen (**De-minimis-Verordnung**). Der Entwurf erfasst Ausgleichsleistungen bis zu 500.000,00 € über drei Jahre. Es wird mit einem Inkrafttreten im ersten Quartal 2012 gerechnet.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: *„Die Neufassung des DAWI-Paketes ist von Erleichterungen für Beihilfen von geringem Ausmaß und zu*



gleich den Verschärfungen hinsichtlich umfangreicher Beihilfen geprägt. Insbesondere wird die Reichweite der

Freistellung erheblich eingeschränkt.

Daraus und aus den geänderten Vorgaben für die Betrauungsakte und die Berechnung der Ausgleichsleistungen ergibt sich Anpassungsbedarf bei der Finanzierung der Daseinsvorsorge. Der Erlass von oder die Anpassung bestehender Betrauungsakte kann dabei zu kurz greifen. Das folgt vor allem aus der Verknüpfung des DAWI-Paketes mit den Transparenzanforderungen bei öffentlichen Unternehmen und den vergaberechtlichen Vorgaben des Unionsrechts.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU-Legal.